

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 28. September 2021

13-48.02/Wag

## **Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 20/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

hier: Bekanntgabe der Überschreitung des Wertes einer Sieben-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von 20;  
**Erfordernis von Testnachweisen**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner\*innen (Sieben-Tage-Inzidenz) kumulativ mehr als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, gilt (wieder) die in der „Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung (vgl. § 6 Absatz 3 Sätze 4 und 5 der 3. SARS-CoV-UmgV).

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz an den letzten fünf Tagen ununterbrochen den maßgeblichen **Schwellenwert von 20** überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

- 24. September 2021: 21,0,
- 25. September 2021: 24,6,
- 26. September 2021: 24,6,
- 27. September 2021: 24,6,
- 28. September 2021: 24,6.

### **Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)  
Telefon: +49 (0)335 552-0  
Fax: +49 (0)335 552-1099  
E-Mail: [stadt@frankfurt-oder.de](mailto:stadt@frankfurt-oder.de)  
Internet: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

#### **Unsere allgemeinen Sprechzeiten:**

Dienstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98  
BIC: WELADED1LOS  
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



**Damit gilt die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Testnachweis) wieder ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe der Überschreitung, mithin ab dem 29. September 2021.**

In den Fällen des § 13 Absatz 3 (sexuelle Dienstleistungen) und der §§ 22 bis 24 (Diskotheken, Clubs und Festivals; Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens; Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) sowie für die Ausübung von Kontaktsport nach § 18 Absatz 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV bestand bislang die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises fort.

**Nunmehr sind zusätzlich auch in folgenden Fällen Testnachweise vorzulegen:**

- a) für den Zutritt zu **Veranstaltungen** im Sinne von § 10 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucher\*innen sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucher\*innen,
- b) bei **körpernahen Dienstleistungen** im Sinne von § 13 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ohne Tragepflicht einer medizinischen Maske,
- c) für den Zutritt zu **Gaststätten** und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von § 14 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Gäste, die in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden oder die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte aufsuchen,
- d) für die **Beherbergung** von Gästen im Sinne von § 15 der 3. SARS-CoV-2-UmgV
- e) für die **Beförderung** von Fahrgästen im Sinne von § 16 der 3. SARS-CoV-2-UmgV,
- f) für den Zutritt zu **Sportanlagen in geschlossenen Räumen** nach § 18 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig,
- g) für den Zutritt zu **Innen-Spielplätzen** im Sinne von § 19 der 3. SARS-CoV-2-UmgV,
- h) für den Zutritt zu **Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen** als Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne von § 20 Absatz 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die

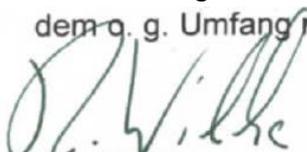
- Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucher\*innen,
- i) für den Zutritt zu **Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Freibädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren** als Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne von § 20 Absatz 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; die Vorlagepflicht gilt nicht für Freibäder,
  - j) für **Zusammenkünfte künstlerischer Amateuerensembles** im Sinne von § 21 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; dies gilt nicht für Ensembles, bei denen nicht gesungen wird und keine Blasinstrumente gespielt werden,
  - k) für Teilnehmende sowie Lehrkräfte an **Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen** im Sinne von § 25 der 3. SARS-CoV-2-UmgV in dem dort bestimmten Umfang.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt gemäß § 6 Absatz 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV nicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
- vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV unter bestimmten Bedingungen für Schüler\*innen,
- für geimpfte Personen („eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist“) nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- für genesene Personen („eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist“) nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, wenn in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 unterschreitet und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, die in der 3. SARS-CoV-2-UmgV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung wieder in dem o. g. Umfang nach den Buchstaben a) bis k) entfällt.

  
René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 28.07.2021

15.15 Uhr  
Unterschrift 